



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

23.12.2021

56. Jahrgang, Nr. 11



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Deggendorf; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB) _____	174
Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ _____	175
Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungs- einrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 21.12.2021 _____	178
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf (Friedhofsgebührensatzung) Vom 21.12.2021 _____	192
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Deggendorf (Kostensatzung) Vom 21.12.2021 _____	195
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf (Straßenreinigungssatzung) Vom 21.12.2021 _____	197
Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Deggendorf Vom 21.12.2021 _____	205
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Deggendorf Vom 21.12.2021 _____	206

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022	207
Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2022	209
Flurneuordnung Metten II Markt Metten, Landkreis Deggendorf Schlussfeststellung	211
Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt Stadt Deggendorf - Freiwilliger Landtausch Schiltorn 2 Stadt Plattling, Landkreis Deggendorf Anordnungsbeschluss	213



STADT DEGGENDORF

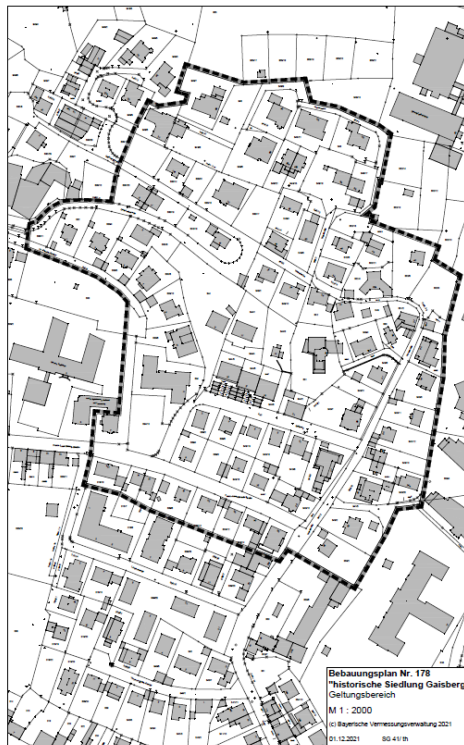
Bekanntmachung

**Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Deggendorf;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB)**

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen, zur Erhaltung des Villenviertels Gaisberg“ einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ aufzustellen.

Als Ziel des Bebauungsplanes wird eine langfristige Erhaltung des Charakters, der Attraktivität, und die Verschönerung eines gewachsenen historischen Viertels angestrebt. Es gilt, den Bestand an Gärten und Grünflächen zu sichern und die Straßen kinder- und fußgängerfreundlich zu gestalten.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Deggen Dorf folgende Satzung:

§ 1

Sicherungszweck

Diese Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ entsprechend dem Aufstellungsbeschluss des Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschusses der Stadt Deggen Dorf vom 15.12.2021.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ entsprechend dem Aufstellungsbeschluss des Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschusses der Stadt Deggen Dorf vom 15.12.2021. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt, und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggen Dorf in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der

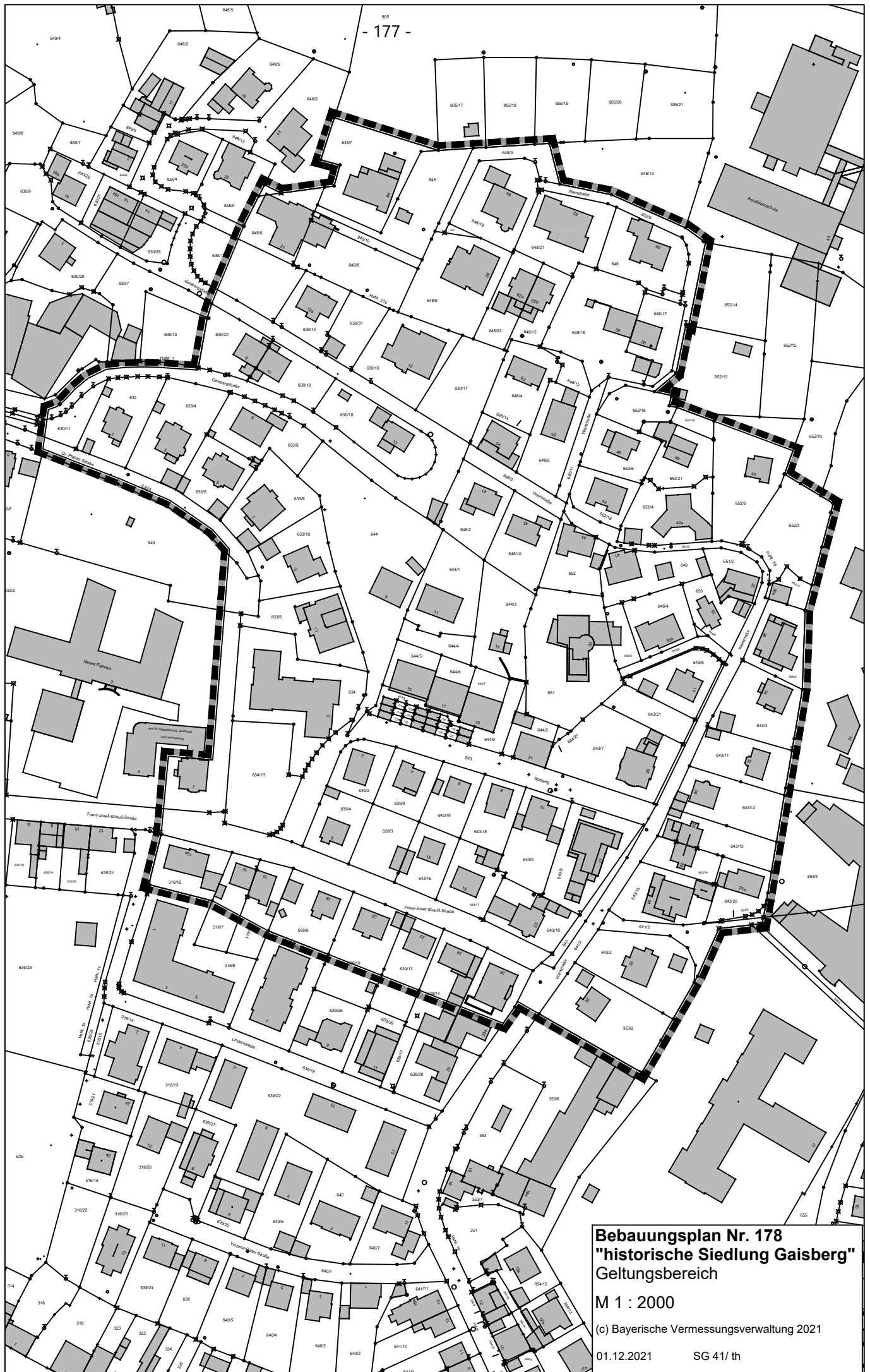
Bebauungsplan Nr. 178 „Historische Siedlung Gaisberg“ rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan



Bebauungsplan Nr. 178
"historische Siedlung Gaisberg"
Geltungsbereich
M 1 : 2000
(c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
01.12.2021 SG 41/ th



STADT DEGGENDORF

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und
Bestattungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Vom 21.12.2021**

Die Große Kreisstadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021) und Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-G, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016) folgende Satzung

Inhaltsübersicht:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Städtische Bestattungseinrichtungen

§ 2 Benutzungsrecht

§ 3 Benutzungszwang

Teil II Bestattungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

§ 5 Anzeigepflicht

§ 6 Ruhefristen

§ 7 Umbettungen

§ 8 Leichenhäuser

§ 9 Leichenbesorgung

Teil III Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Grabarten

§ 12 Größe der Gräber

§ 13 Nutzungsrecht an Grabstätten

§ 14 Beisetzung in Erdgrabstätten und Urnennischen

§ 15 Übertragung des Nutzungsrechts

§ 16 Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts

Teil IV Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Errichtung von Grüften

§ 18 Errichtung von Grabmälern

§ 19 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 20 Größe der Grabmäler

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

§ 22 Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

§ 23 Standsicherheit der Grabmäler

§ 24 Grabaufösungen

Teil V Ordnungsvorschriften

§ 25 Öffnungszeiten

§ 26 Verhalten auf dem Friedhof

- § 27 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 28 Gebührenpflicht
- § 29 Anordnung im Einzelfall; Zwangsmittel
- § 30 Haftungsausschluss
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Städtische Bestattungseinrichtungen

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Stadt folgende Bestattungseinrichtungen:

1. die stadteigenen Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen (Art. 21 GO),
2. die stadteigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen,
3. das stadteigene Friedhofs- und Bestattungspersonal.

(2) Im Eigentum der Stadt befinden sich folgende Friedhöfe:

1. Friedhöfe Deggendorf I – VII
2. Friedhof Greising
3. Friedhof Mietraching
4. Friedhof Rettenbach Alt
5. Friedhof Rettenbach Neu.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die städtischen Bestattungseinrichtungen dienen zur Aufnahme und Bestattung von Verstorbenen,

1. die zum Zeitpunkt des Ablebens in der Stadt wohnhaft waren.
2. die im Gebiet der Stadt verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht gewährleistet ist.
3. die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besitzen.
4. für die eine Beisetzung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

§ 3

Benutzungszwang

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen unterliegen dem Benutzungszwang und werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt, insbesondere

1. Ausheben und Verfüllen des Grabes,
2. Versenken des Leichnams,
3. Beisetzung von Urnen,
4. Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
5. Ausgrabung und Umbettung.

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) In Ausnahmen kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonales nach Abs. 1 Nr. 4 befreien.

Teil II Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeines

(1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde bzw. in Urnennischen, als auch die Beigabe in eine Gruft. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt bzw. die Urnennische oder Gruft geschlossen ist.

(2) Bei Erdbestattungen müssen die Särge, die Sargausstattung, das Leichentuch und das Tragetuch, die Bekleidung des Verstorbenen oder die Urne und Überurne so beschaffen sein, dass eine Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Im Übrigen sind die in § 30 BestV genannten Anforderungen einzuhalten.

(3) Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg dürfen nur bei nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BestV und nur in geeigneten Grabstätten durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Voraussetzungen des „Informationsblatt über die Bestattung im Leichentuch ohne Sarg“ der Stadt einzuhalten. Falls zwingende Gründe entgegenstehen oder wichtige Voraussetzungen nicht eingehalten werden, kann kurzfristig eine Bestattung mit Sarg angeordnet werden.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Sollen Bestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe erfolgen, so ist dies unverzüglich nach Eintritt des Todes des zu Bestattenden der Stadt anzuzeigen.

(2) Folgende Besonderheiten sind bei der Stadt gesondert anzuzeigen:

1. Bestattung im Leichentuch ohne Sarg
2. Bestattung in übergroßen Särgen (> 70cm Breite, 200cm Länge)
3. Beisetzung von übergroßen Urnen (> 25 cm Durchmesser)

(3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte oder Urnennische erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(4) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

(5) Bei Urnenbeisetzungen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 6

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für Leichenbestattungen bis zur Wiederbelegung beträgt:

1. Im Friedhof I bis VII: 16 Jahre
2. Im Friedhof Mietraching: 12 Jahre
3. Im Friedhof Greising: 10 Jahre
4. Im Friedhof Rettenbach Alt und Neu: 16 Jahre
5. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr allgemein 6 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 10 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 7

Umbettungen

- (1) Die Umbettung oder Exhumierung von Leichen, Gebeinen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigen.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bestattungspflichtigen ist die Einwilligung bevorzogter und/oder gleichrangiger Angehöriger vorzulegen.
- (3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Exhumierung bzw. Umbettung und erledigt die Durchführung. Soweit nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet, soll dies aus hygienischen Gründen nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und ggf. den Ersatz des Schadens, der an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Dies gilt nicht bei Urnen.
- (7) Die Vorschriften, wonach eine Umbettung bzw. Ausgrabung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.
- (8) Im Übrigen sind die in § 21 BestV genannten Anforderungen einzuhalten.

§ 8

Leichenhäuser

- (1) Die städtischen Leichenhäuser dienen zur Aufnahme, Aufbahrung und Aussegnung von Verstorbenen.
- (2) Die Särge und Urnen werden in dem jeweiligen Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung von Leichen erfolgt bei geschlossenen Särgen. Eine Aufbahrung unterbleibt, wenn die Stadt oder das Gesundheitsamt dies anordnen oder die Angehörigen keine Aufbahrung wünschen.
- (3) Auf Wunsch der Angehörigen ist eine Verabschiedung bei geöffnetem Sarg möglich. Dies ist nur erlaubt, wenn der Verstorbene nicht an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und der Zustand der Leiche dies zulässt.
- (4) Der Zutritt in den Aufbahrungsraum ist nur dem zuständigen Friedhofspersonal gestattet. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn diese Räume von Personen in amtlicher Eigenschaft betreten werden.

§ 9

Leichenbesorgung

Das Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Teil III Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Friedhöfe sind in Sektionen und Reihen eingeteilt. Jede Grabstätte und Urnennische ist mit einer Nummer versehen.
- (2) Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben im Besitz der Stadt. An ihnen können nur Nutzungsrechte gemäß dieser Satzung erworben werden.

§ 11

Grabarten

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen stehen folgende Wahlgräber zur Verfügung:
1. Einzelgräber
 2. Familiengräber
 3. Wandgräber
 4. Grüfte
 5. Kindergräber
 6. Urnengräber
 7. Urnengräber mit Stelen (je ¼)
 8. Urnennischen
 9. Urnengemeinschaftsgrabstätten unter Bäumen
 10. Urnengemeinschaftsgrabstätten
 11. Wiesengräber.
- (2) Im Friedhofsteil VII, Sektion 2 ist ein Grabfeld eingerichtet, das ausschließlich für Bestattungen nach besonderem Ritus bestimmt ist.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte bzw. Urnennische in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (4) Die Stadt hält eine Sammelgrabstätte für Fehlgeburten und eine für anonyme Bestattungen vor. An diesen Gräbern können keine Nutzungsrechte begründet werden.

§ 12

Größe der Gräber

- (1) Eine Grabstelle zur Aufnahme von Leichen muss folgende Ausmaße haben:
1. Für Beisetzungen von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Länge 120 cm, Breite 60 cm
 2. Für Beisetzungen von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr: Länge 210 cm, Breite 75 cm
 3. Abstand zum nächsten Grab 30 cm.
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. Abdeckbrettes mindestens 100 cm.
- (3) Soweit in einem Grabplatz während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes eine Tieferlegung vorzunehmen, sodass bei der Nachbelegung die Mindestdtiefe nach Abs. 2 eingehalten werden kann.
- (4) Urnen, die nicht in einer Urnennische aufgenommen werden, sind mindestens in einer Tiefe von 50 cm, von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beizusetzen.

§ 13

Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An einer nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung genannten Grabstätten kann ein Nutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nur an Einzelpersonen nach Entrichtung der für die volle Ruhefrist entsprechenden Nutzungsgebühr verliehen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für die Dauer einer doppelten Ruhefrist begründet.
- (4) Ein bestehendes Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der jeweiligen Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt und der Grabplatz weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Die Nutzungsberechtigten werden über den Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich durch die Stadt benachrichtigt.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Urnen entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise beisetzen, ohne dass über den Verbleib Nachweis geführt wird.

§ 14

Beisetzung in Erdgrabstätten und Urnennischen

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann auch die Beisetzung anderer Personen genehmigen.
- (2) In Einzel-/Familien-/Wandgrabstätten ist die Erdbeisetzung von Leichen und Urnen möglich. Pro Grabstelle können zwei Leichen bestattet werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen und die erste Leiche tiefergelegt wurde. Des Weiteren können jeweils bis zu 5 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Urnennischen können in den Friedhöfen I, Mietraching und Rettenbach Neu bis zu zwei Urnen und im Friedhof VI bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Auf die in § 27 BestV genannten Anforderungen wird verwiesen.
- (5) In Urnengräbern mit Stele können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann anteilig erworben werden, dabei beträgt der kleinste Anteil $\frac{1}{4}$.
- (6) Unter einem Baum können höchstens 8 Urnen beigesetzt werden. Dabei werden die Grabplätze jeweils einzeln vergeben, da es sich um eine Urnengemeinschaftsgrabstätte handelt.
- (7) In Wiesengräbern wird jeweils nur eine Urne pro Platte aufgenommen.
- (8) Kindergräber sind nur zur Bestattung von Leichen und Ascheresten von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres zulässig.
- (9) Eine Beisetzung darf nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.
- (10) Für die der Bestattung vorausgehenden Arbeiten an der Grabstätte, wie beispielsweise das Entfernen von Pflanzen oder Grabeinfassungen hat der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu sorgen.

§ 15

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Grabnutzungsrecht auf eine andere natürliche Person mit deren Zustimmung übertragen.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht aufgrund einer schriftlichen letztwilligen Verfügung übertragen werden. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältere. Der Übergang des Nutzungsrechtes ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Eine Umschreibung ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der neue Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 16

Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt keine Rückvergütung oder Verrechnung der entrichteten Gebühren. Der Verzicht muss schriftlich bei der Stadt eingereicht werden.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 1. die Grabgebühren nicht bezahlt werden,
 2. das Grab dauerhaft ungepflegt ist (§ 22),
 3. die Standsicherheit des Grabmales nicht wiederhergestellt wird (§ 23),
 4. der Nutzungsberechtigte nicht ausfindig gemacht werden kann,
 5. gegen anderweitige Bestimmungen gemäß dieser Satzung verstoßen wird.

Teil IV Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Errichtung von Grüften

- (1) Grüfte sind ausgemauerte Grabstätten der Grabarten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Satzung. Diese dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt ausgebaut werden. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen. Im Übrigen sind die baurechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Die in den Grüften beizusetzenden Särge müssen einen dichtschießenden Metalleinsatz beinhalten, der im Holzsarg eingepasst ist.
- (3) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes muss die Gruft nach Ermessen der Stadt gegebenenfalls verfüllt und/oder geräumt werden.
- (4) Die Kosten der Gruftauflösung bzw. Verfüllung und die Kosten der Grufräumung trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 18

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind folgende zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss, Maße und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung (bei Glas ist ein Nachweis über die Bruchsicherheit erforderlich),
3. eine Angabe über die Schriftverteilung, Ornamente und Symbole,
4. eine Angabe über die gegebenenfalls verwendeten Dübel und deren Einbindung.

Die Stadt kann im Einzelfalle weitere Unterlagen anfordern. Der Antrag ist vom Grabnutzungsberechtigten und der ausführenden Firma zu unterzeichnen.

(3) Die in der Genehmigung angegebene Grabnummer ist an einer gut lesbaren Stelle des Grabmales anzubringen bzw. einzumeißeln. Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(4) Die Aufstellung des genehmigten Grabmales ist vor Beginn der Arbeiten beim städtischen Friedhofswart anzuzeigen. Gleichzeitig erklärt der ausführende Steinmetz mit dieser Anzeige die Aufstellung nach den anerkannten Regeln des Handwerks und bescheinigt die Standsicherheit.

(5) Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung errichtet wurden, sind nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Wird dieser Anordnung nicht fristgerecht nachgekommen, ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal zu entfernen.

§ 19

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung schlimmster Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001, S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung mit dem Grabmalgenehmigungsantrag vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassung aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 20

Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Grabart	Höhe [cm]	Breite [cm]
Kindergrab	80	50
Urnengrab	120	60
Einzel-/Familien-/Wandgrab	150	75 je Grabplatz
Ausnahme Friedhof VI + VII	150	80 je Grabplatz

Wandverkleidungen dürfen die ganze Höhe der Einfriedungsmauer bedecken.

(2) Schmiedeeiserne Kreuze dürfen samt Sockel eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

(3) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

Grabart	Breite [cm]	Tiefe [cm]
Kindergrab	60	80
Einzel-/Familiengrab Ausnahme Friedhof Mietraching und Rettenbach Neu	75 je Grabplatz	150 180
Wandgrab	75 je Grabplatz	250

Im Friedhof VI und VII sind die Maße der Grabfelder durch die von der Stadt angelegten Fundamente und Einfassungsplatten abgegrenzt.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen genehmigen.

§ 21

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestalt der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

(4) In den Friedhöfen VI und VII (Waldfriedhof) ist das Abdecken der Grabfläche mit Steinplatten nicht gestattet. Eine Platte zum Abstellen eines Weihwasserkessels und einer Kerze/Laterne darf eine Fläche von 800 cm² nicht übersteigen

(5) Sowohl die Abdeckplatten für die Urnennischen, als auch die Schriftplatten für die Stelen sind durch die Stadt zu beziehen. Die Beschriftung muss nach Muster der bestehenden Schrift einheitlich durchgeführt werden. Das Aufkleben der Beschriftung ist untersagt. Es dürfen nur Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden.

(6) Die Schilder an den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Stadt beschafft und angebracht.

(7) Die Grabplatten für die Wiesengräber sind durch die Stadt zu beziehen. Die Beschriftung muss nach vorliegendem Muster eingraviert werden. Es dürfen nur Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingetragen werden.

§ 22

Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Gräber einschließlich Grabmäler müssen so instandgehalten werden, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

(2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis Ablauf der Nutzungsdauer instandgehalten werden. Zur Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Geräte für die Grabpflege, Gefäße jeglicher Art oder sonstige Materialien dürfen nicht auf/hinter dem Grab oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Gegenstände ersatzlos zu entfernen.

(4) Die Höhe der Grabflächen ist im Friedhof VI und VII ebenerdig zu halten. In den übrigen Friedhöfen dürfen die Grabbeete nicht höher als 20 cm angelegt werden. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen geschmückt werden, die andere Grabstätten und die Wege zwischen den Gräbern nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen auf dem Grab nur gepflanzt werden, wenn die Höhe diejenige des Grabmales nicht erheblich übersteigt.

(5) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(6) Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nur aus verrottbaren Materialien bestehen. Verwelkte Blumen und Kränze, sowie Verunkrautungen sind unverzüglich zu entfernen und in den vorhandenen Abfallbehältern für kompostierbare Stoffe zu entsorgen. Die Verwendung von Pestiziden und Fungiziden ist untersagt.

(7) Die Blumenbeete vor den Urnenmauern werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Das Anbringen von Gegenständen sowie das weitere Ausschmücken vor oder an der Urnenmauer ist nicht gestattet.

(8) Die Rasenfläche bei den Stelen, den Urnengemeinschaftsgrabstätten und den Wiesengräbern wird von der Stadt gepflegt. Es ist dort nicht gestattet Anpflanzungen oder Ausschmückungen anzubringen. Auch an den Bäumen dürfen keine Gegenstände befestigt werden. Es stehen dazu zentrale Gedenkplätze zur Verfügung, an denen Grabschmuck abgelegt werden kann.

(9) Unansehnlich gewordener oder widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann grundsätzlich durch die Stadt ersatzlos entfernt werden, ohne diesen aufzubewahren.

§ 23

Standicherheit der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

(3) Die Stadt prüft die Standicherheit der Grabmale einmal jährlich gemäß den Richtlinien der TA-Grabmal. Wenn Mängel der Standicherheit eines Grabmales festgestellt wurden und der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgelegt oder gesichert werden. Unberührt bleibt das Recht der Stadt, bei drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

(4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 24

Grabauflösungen

(1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts muss der Nutzungsberechtigte die Grabauflösung innerhalb von drei Monaten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen eine Fristverlängerung gewähren. Bei der Grabauflösung sind folgende Arbeiten vorzunehmen:

1. Entfernung der Bepflanzung und des Grabschmucks
2. Entfernung von Grabdenkmal, -einfassung und -abdeckung und sonstigen baulichen Anlagen
3. Einebnen auf Niveau des umliegenden Geländes
4. Anlegen von Schotterrasen.

Der Zeitpunkt der Auflösung ist anzuzeigen und wird durch das Friedhofspersonal abgenommen.

(3) Erfolgt die Grabauflösung nicht in der vorgegebenen Frist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzulösen und zu verwerten. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum der Stadt über.

(4) Kann bei Ablauf des Nutzungsrechtes kein Nutzungsberechtigter ermittelt werden, geht das Nutzungsrecht, sowie das Eigentum an der Grabstätte nach einer Frist von drei Monaten entschädigungslos auf die Stadt über.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Teil V Ordnungsvorschriften

§ 25

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Diese sind in den Monaten April bis Oktober von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von November bis März von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe bzw. einzelner Teile davon aus besonderem Anlass, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, untersagen.

§ 26

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Würde des Friedhofes zu verhalten. Sie haben sich ferner so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

1. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen oder vergleichbaren Hilfsmitteln und von der Stadt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen),
2. Tiere frei herumlaufen zu lassen, die Regelungen des § 3 der Verordnung der Stadt Deggendorf zum freien Umherlaufen von Hunden vom 17.01.2018 bleiben unberührt,

3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten, ausgenommen Kerzenautomaten,
 4. Druckschriften zu verteilen, Werbung irgendwelcher Art zu betreiben oder Spenden zu sammeln,
 5. Friedhofsanlagen, Gebäude oder Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 6. Während einer Bestattung oder Trauerfeier und an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten zu verrichten,
 7. Film, Video und Fotoaufnahmen von Grabstätten zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. über das Internet), außer zu privaten Zwecken. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt auf Antrag.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 27

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede und Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten, für ihre Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Für das Genehmigungsverfahren gelten die Art. 71a-71e BayVwVfG entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Stadt nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 auf deren Antrag zu erteilen, wenn sie
1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezugs erfüllen, insbesondere eine Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.
- Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen und gegebenenfalls vorzulegen.
- (6) Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

(7) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden. Eine Zulassung wird für maximal 3 Jahre ausgestellt und muss danach neu beantragt werden.

(8) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(9) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die satzungsmäßigen Vorschriften verstoßen oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorgelegen haben oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

(10) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(11) Gewerbetreibende müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Leichen- und Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten und dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben.

(12) Durch die gewerblichen Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(13) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben. Ein Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung ist vorzuweisen.

§ 28

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Deggendorf in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 29

Anordnung im Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Haftungsausschluss

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

(2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten herbeigeführt werden.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
2. gegen die Bestimmungen zur Errichtung von Grüften verstößt (§ 17),
3. Grabmäler ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 18),
4. gegen die Vorschriften über die Gestaltung und Standsicherheit der Grabmäler verstößt (§§ 21, 23),
5. Grabmäler ohne Zustimmung der Stadt entfernt (§ 24),
6. gegen die Bestimmungen bezüglich der Grabpflege handelt (§ 22)
7. unbefugt den Aufbahrungsraum betritt (§ 8 Abs. 4),
8. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt (§ 26),
9. ohne Zulassung der Stadt zulassungspflichtige gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 27).

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 10. Dezember 1980 (Amtsblatt Nr. 28 der Stadt Deggendorf vom 10. Dezember 1980) außer Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf (Friedhofsgebührensatzung) Vom 21.12.2021

Die Große Kreisstadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG – BayRS 2013-1-1-F) folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Große Kreisstadt Deggendorf erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder dessen Verlängerung beantragt
 - d) wer eine Leistung beauftragt oder in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Deggendorf
 - c) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe c mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
 - d) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe d mit der Auftragserteilung.
2. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) Einzelgräber und Einzelgrüfte 35 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 55 €
 - b) Doppelgräber und Doppelgrüfte 70 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 110 €
 - c) Dreifachgräber und Dreifachgrüfte 104 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 164 €
 - d) Vierfachgräber und Vierfachgrüfte 145 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 219 €
 - e) Fünffachgräber und Fünffachgrüfte 169 €
 - f) Sechsfachgräber und Sechsfachgrüfte 202 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 328 €
 - g) Einzelwandgräber 56 €
 - h) Doppelwandgräber 112 €
 - i) Dreifachwandgräber 167 €
 - j) Vierfachwandgräber 223 €
 - k) Kindergräber 28 €
 - l) Urnengräber 49 €
 - m) Urnengräber mit Stelen (Viertel) 63 €
 - n) Urnengräber mit Stelen (Hälfte) 127 €
 - o) Urnengräber mit Stelen (ganzer Anteil) 253 €
 - p) Urnennischen für zwei Urnen 55 €
 - q) Urnennischen für drei Urnen 62 €
 - r) Baumgräber 55 €
 - s) Wiesengräber 55 €
 - t) Urnengemeinschaftsgräber 56 €
 - u) anonyme Grabstätte 13 €
2. Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr inkl. Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie Erstellung des ersten Erdhügels inkl. Beisetzung und Träger beträgt:
 - a) für eine Erwachsenengrabstätte 711 €
 - b) für eine Kindergrabstätte bis 10 Jahren 247 €
 - c) bei einer Übergröße des Sarges über 0,7m x 2m zusätzlich 56 €
 - d) bei einer Bestattung im Leichentuch ohne Sarg zusätzlich 26 €
2. Die Gebühr für das Tieferlegen der Grabsohle beträgt 186 €
3. Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen beträgt:
 - a) in die Erde 293 €
Zuschlag für Urnen über 25 cm Durchmesser 46 €
 - b) für eine Urnennische 247 €
 - c) für die anonyme Grabstätte 172 €
4. Die Gebühr für die Beisetzung in einer Gruft beträgt:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | für einen Sarg | 247 € |
| b) | für eine Urne | 214 € |
| 5. | Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beträgt: | |
| a) | aus der Erde | 177 € |
| b) | aus einer Urnennische | 130 € |
| 6. | Die Gebühr für die Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen beträgt | 432 € |
| 7. | Für die Umbettung einer Urne, eines Sarges oder von Leichen, Leichenresten oder von Gebeinen, innerhalb des Friedhofes, fallen, neben den Ausbettungsgebühren nach § 5 Nr. 5 und 6, die Bestattungsgebühren nach § 5 Nummer 1 bis 4 an. | |
| 8. | Für die Beisetzung von Totgeburten und Sternenkindern in der dafür vorgesehenen Sammelgrabstätte fallen keine Gebühren an. | |

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Die Gebühr für die Überwachungstätigkeit des städtischen Leichenwärters im Krankenhaus beträgt | 82 € |
| 2. | Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Leichenhaus beträgt pro angefangenem Tag | 78 € |
| 3. | Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes beträgt pro angefangenem Tag | 42 € |
| 4. | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle | 87 € |
| 5. | Die Gebühr für den Transport und die Entsorgung des Grabschmucks beträgt pro Kranz/Schale | 6 € |
| 6. | Die Graberwerbsgebühr beträgt | 40 € |
| 7. | Die Gebühren nach § 6 Nr. 1-4 ermäßigen sich für Kinderleichen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr um 50 %, bei Totgeburten um 100 %. | |

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf (Bestattungsgebührensatzung) vom 10.12.1980 außer Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadt Deggendorf (Kostensatzung)
Vom 21.12.2021**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Deggendorf (Kostensatzung) vom 05.11.2001 (zuletzt geändert im Amtsblatt Nr. 16 vom 22.11.2002) wird wie folgt geändert:

In dem der Kostensatzung der Stadt Deggendorf als Anlage 1 beiliegenden Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält die Tarifgruppe 75 folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten im Friedhof für ein Jahr	40 €
	751	Ausstellung eines Leichenpasses	25 €
	752	Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen	40 €
	753	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	24 €
	754	Urnenanforderung	10 €
	755	Anordnung einer Grabauflösung	50 €
	756	Genehmigung zur Umbettung	30 €

	757	Genehmigung zur Bestattung einer Person, die nicht dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung angehört	15 €
	758	Genehmigung zur Bestattung vor oder nach der gesetzlichen Bestattungsfrist	17 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der
Stadt Deggendorf (Straßenreinigungssatzung)
Vom 21.12.2021**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf vom 21.12.1976 (zuletzt geändert im Amtsblatt Nr. 11 vom 04.11.2015) wird wie folgt geändert:

Das Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung:

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Deggendorf

Reinigungsklasse I (14-tägig)

1	Adalbert-Stifter-Straße
2	Albrecht-Dürer-Straße
3	Altsberger Straße
4	Alfred-Gorgosch-Straße
5	Alois-Schraufstetter-Straße
6	Altbachweg
7	Altholzstraße (bis Autobahnbrücke)
8	Altstraße
9	Am Anger
10	Am Baggerfeld
11	Am Buchholz
12	Am Hammernühlbach
13	Am Heidegrund
14	Am Königsholz
15	Am Ochsenhof
16	Am Reut
17	Am Stauweiher
18	Am Streubügel
19	Am Tegelberg
20	Am Waffenhammer
21	An der Leiten
22	An der Stadtmauer
23	Angerweg
24	Apatiner Straße
25	Arberstraße
26	Asamstraße
27	Auf der Windschnur
28	Auweg
29	Auwiesenstraße
30	Bachstraße
31	Beethovenweg
32	Berger Straße
33	Bergstraße
34	Betriebsstraße (Stichstr. von HsNr. 1 bis 16)
35	Betriebsstraße (HsNr. 2 bis 16)
36	Birkenstraße
37	Birkerlweg
38	Blaustraße
39	Blumenstraße
40	Böhmerwaldstraße
41	Breslauer Straße
42	Brucknerweg
43	Bruckstraße
44	Bruckhofstraße
45	Brunnenstraße
46	Brunnwiesenstraße
47	Bucha (Ortsstraße)
48	Buchenstraße
49	Burgfeldstraße
50	Burgstallstraße
51	Breitenberg (Haus Kräh)
52	Christian-Winck-Weg
53	Cölestin-Maier-Weg
54	Dahliesenstraße
55	Danzinger Straße

56	Deggenuer Straße (bis zur Einmündung Quellenweg)
57	Deggendorfer Straße
58	Donaustraße (bis Rondell)
59	Dorfstraße (Seebach)
60	Dreissesselweg
61	Dreitannenriegelstraße
62	Dr.-Grashey-Straße
63	Dr.-Kollmann-Straße
64	Dr.-Leicht-Straße
65	Dr.-Mally-Straße
66	Dr.-Pfähler-Straße
67	Dr.-Reus-Straße
68	Dr.-Sell-Straße
69	Edenhofenstraße
70	Egger Straße (bis zur Einmündung Ritzingerstraße)
71	Eichberg (Ortsstraße)
72	Eichberger Straße
73	Eichenstraße
74	Eichthalstraße
75	Elserstraße
76	Emil-Simsitsch-Weg
77	Erlenstraße
78	Esterbachstraße
79	"Fahrradstraße" (zwischen Mettener Str. und Schalterbach)
80	Falkensteinstraße
81	Fichtenstraße
82	Findelsteiner Straße
83	Fischerweg
84	Fliederstraße
85	Flugplatzstraße
86	Flurweg
87	Föhrenstraße
88	Franz-Josef-Geiger-Weg
89	Frauenstraße
90	Friedrich-Gauß-Straße
91	Frühlingstraße
92	Gaisbergstraße
93	Gartenstraße
94	Gärtnerstraße
95	Geißkopfstraße
96	Georg-Bauer-Straße
97	Georg-Rehfuß-Weg
98	Georg-Schessel-Weg
99	Godehardstraße
100	Goldertweg
101	Graben (Ortsstraße)
102	Grabenstraße
103	Grillenbergstraße
104	Großwalding (Stadtstr. 2135 - Ruselstr. - bis Fa. Nerlich & Lesser)
105	Gschnaidtstraße
106	Gstocketwiesenstraße
107	Güterstraße
108	Grünwaldstraße
109	Hafenbrädlstraße
110	Hafenstraße
111	Hafnerweg
112	Hainer Weg (von Schulstr. bis Wendeschleife)
113	Hängbachstraße

114	Hans-Augustin-Straße
115	Hans-Ertl-Straße
116	Hans-Holbein-Straße
117	Hans-Obser-Straße
118	Hans-Schaller-Weg
119	Haslacher Straße (bis zur Einmündung Böhmenwaldstraße und bei HsNr. 162 bis 174)
120	Hauptstraße (mit FINr. 541/3 Deg und Maximilianbrücke)
121	Hausackerweg
122	Haydnstraße
123	Hengersberger Straße (bis Ende HsNr. 189)
124	Hermann-Bamann-Weg
125	Herrenstraße
126	Hilzstraße
127	Himmelreichstraße
128	Hirtenstraße
129	Hirzau
130	Hochfeld
131	Hochsteinstraße
132	Hofstettener Straße
133	Hofwiesen
134	Holunderweg
135	Hopfenstraße
136	Hussitenweg
137	Industriestraße u. Stichstraße zur Industriestraße
138	Irlbacher Straße
139	Irfedstraße
140	Isarblick
141	Isarstraße (bis Bebauungsende links HsNr. 35 u. FINr. 326 Fi)
142	Itzling (Ortsstraße und Stichstr. zu HsNr. 22) und Itzlinger Straße gesamt
143	Jägerstraße
144	Jahnstraße
145	Johann-Strauß-Straße
146	Josef-Kircher-Straße
147	Josef-Schreiner-Straße
148	Josef-Wallner-Straße
149	Joseph-Deutschmann-Weg
150	Kapellenstraße
151	Kiefernstraße
152	Kieslingstraße
153	Kinskofersstraße
154	Kirchenstraße
155	Kleinsiedlung
156	Köckstraße
157	Kolpingstraße
158	Königsberger Straße
159	Konrad-Adenauer-Straße
160	Konstantin-Bader-Straße
161	Kräutlerstraße
162	Kreuzäcker
163	Kunertstraße
164	Kurt-Schumacher-Straße
165	Land-Au
166	Lärchenstraße
167	Lauchheimerstraße
168	Leebstraße
169	Leimerstraße
170	Leimfeldstraße
171	Lindenstraße

172	Lohstraße
173	Lucas-Cranach-Straße (mit Stichstraßen)
174	Ludwig-Ebner-Straße
175	Ludwig-Thoma-Straße
176	Lukasweg
177	Lusenstraße
178	Madererstraße
179	Mainkofen Ortsstraße
180	Mainkofener Straße
181	Maria-Ward-Platz
182	Marienstraße
183	Martin-Luther-Straße
184	Max-Peinkofer-Straße
185	Mettener Straße (ab Abzweigung Neusiedler Straße)
186	Mettener Straße (bis Bebauungsende links)
187	Michaelsbacher Straße (bis Einmündung Ringkofer Straße)
188	Mietzing (Ortsstraße und bei HsNr. 43 bis 47)
189	Mittelweg
190	Mitterfeldstraße
191	Mozartstraße
192	Mühlbogenstraße
193	Mühlenweg
194	Mühlbergstraße
195	Natternberger Straße
196	Nelkenstraße
197	Neusiedler Straße
198	Niederkandelbach (Ortsstraße Silberacker u. Angerfeld)
199	Nörnerstraße
200	Nordweg
201	Notburgaweg
202	Oberdorfer Straße incl. Ortsstraße
203	Oberer Sommerfeldweg
204	Olschlagweg
205	Osserstraße
206	Ostliche Zwingergasse
207	Otto-Halser-Straße
208	Papiererstraße
209	Pappelweg
210	Parststraße
211	Pater-Bernhard-Mayr-Straße
212	Pater-Fink-Straße
213	Perlasberger Straße
214	Pfeilstraße
215	Plattlinger Straße
216	Poschinger Straße
217	Poschinger Straße (Stichstraße zur Hafenbrädlstr. bis Brücke)
218	Prellinger Straße
219	Probstei
220	Pröllerstraße
221	Quellenweg (bis Anwesen Hs.Nr. 29 einschl.)
222	Rachelstraße
223	Regerstraße
224	Reinprechtling (Ortsstraße)
225	Reinprechtlinger Straße
226	Ringstraße
227	Rittsteig
228	Ritzingerstraße
229	Roedererstraße

230	Roncallistraße
231	Rörerstraße
232	Rosenstraße
233	Rotmoosweg
234	Ruselbergstraße (Mietraching ab Ortsschild bis Ruselkraftwerk und Zufahrt Ruselstr. 78 (Möbelhaus))
235	Salvatorweg
236	Sandnerhofweg
237	Schachinger Weg
238	Schanzenweg
239	Scharfstraße
240	Schauflinger Str. (zwsch. Schauflinger Str. 7 u. Fried.-Gauß-Str., Gewegseite rechts)
241	Schedlhofstraße
242	Scheibelfeldweg
243	Schlottbergstraße (bis Einmündung Grillenbergstraße)
244	Schmiedstraße
245	Schrenkstraße
246	Schulstraße
247	Schwaigerbreite
248	Seewiesstraße
249	Siedlung
250	Siedlungsstraße
251	Simmling Ortsstraße
252	Simmlinger Weg
253	Sommerstraße
254	Sonnenstraße
255	Spillweg
256	Spitzwegstraße
257	Sportplatzweg
258	St.-Erasmus-Straße
259	St.-Florian-Weg
260	St.-Martin-Straße
261	St.-Notker-Straße
262	Stadt-Au
263	Stadtfeldstraße
264	Stauffendorfer Straße (bis Einmündung Gartenstraße Steinfeldstraße)
265	Steinbruchweg
266	Steinfeldstraße
267	Stephanusweg
268	Stettiner Straße
269	Sudetenstraße
270	Tannenstraße
271	Tegelbergstraße
272	Thanhofstraße (bis Ortsende)
273	Thannberg
274	Thannbergstraße
275	Theodor-Eckert-Straße
276	Theodor-Steininger-Straße
277	Tilsiter Straße
278	Tradtfeld
279	Trat
280	Troststraße
281	Tulpenstraße
282	Uferplatz
283	Ulrichsberger Straße (bis Anwesen Hs.Nr. 64 einschl.)
284	Untere Himmereichstraße
285	Unterer Sommerfeldweg
286	Unteres Feld
287	Unterer Thannberg

288	Vinzenz-Goller-Straße
289	Vogelsangstraße
290	Wackingerstraße
291	Wagnerstraße
292	Waldschmidtweg
293	Waltingerstraße
294	Weidenstraße
295	Weiherweg
296	Weinberg
297	Weingartenstraße
298	Weinstraße
299	Werftstraße (ab Einmünd. Haselbeckstr. bis Einmünd. Hans-Obser-Str.)
300	Werkstraße
301	Werner-Holderied-Weg
302	Westliche Zwingergasse
303	Wiesenstraße
304	Xaver-Friedl-Straße
305	Zieglerstraße
306	Ziererstraße
307	Zum Hochholz
308	Zwieslerbruck (Ortsstraße)

Stand: September 2021

Reinigungszone II (1 x wöchentlich)

1	Alte Poststraße
2	Amanstraße
3	Am Sand (bis Hausnummer 16)
4	Am Stadtpark (Rondell)
5	Angermühle
6	Bahnhofstraße (vom Westlichen Stadtgraben stadtauswärts)
7	Detterstraße
8	Dr.-Stich-Straße
9	Edlmairstraße/Dieter-Görlitz-Platz (ab Einm. Hans-Krämer-Str. - Zufahrt Werkhof Straßenbaumt)
10	Färbergraben
11	Franz-Josef-Strauß-Straße
12	Graflinger Straße (bis Einmündung Schaulinger Straße)
13	Graflinger Straße (Kreiswehersatzamt)
14	Hans-Krämer-Straße
15	Haselbeckstraße
16	Hengersberger Straße (Ab Kreuzung Friedenseiche - Ortsschild Stadt DEG)
17	Hindenburgstraße
18	Kapuzinergraben
19	Lateinschulgasse (vom Westl. Stadtgraben - zur Einmünd. Hans-Krämer Straße)
20	Nördlicher Stadtgraben
21	Östlicher Stadtgraben
22	Otto-Denk-Straße
23	Pandurenweg
24	Pfarrgasse
25	Poststraße

26	Ruselstraße (bis Einmündung Papiererstraße)
27	Spitalstraße
28	Walchstraße
29	Weinstraße (ab Einmünd. Am Sand - Einmünd. F.-J.-Strauß-Str.)
30	Westlicher Stadtgraben

Stand: September 2021

Reinigungs-kategorie III (Reinigung 5 x Woche)

Straßen

1	Bahnhofstraße (von Einmü.Ob.Stadtplatz/Luitpoldpl. bis Westl.Graben)
2	Bräugasse
3	Lateinschulgasse (von Einm.-Luitpoldplatz bis Westl. Stadtgraben)
4	Metzgergasse
5	Pferdemarkt
6	Pfleggasse
7	Rosengasse
8	Schlachthausgasse
9	Untere Vorstadt
10	Veilchengasse (ab Einmü. Luitpoldpl. bis Einmü. Westl. Graben)
11	Veilchengasse (ab Einmü. Westl. Stadtgraben bis Einmü. Hans-Krämer-Str.)

Plätze

12	An der Stadtmauer
13	Luitpoldplatz
14	Michael-Fischer-Platz
15	Nördlich der Grabkirche
16	Oberer Stadtplatz
17	Stadtbücherei

Stand: September 2021

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Deggendorf
Vom 21.12.2021**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Deggendorf vom 24.10.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 23 vom 27.10.2006) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach den Worten „Reinigungsklasse III“ der Betrag „1,16“ ersetzt durch den Betrag „2,21“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Deggendorf Vom 21.12.2021

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Jahrmärkte der Stadt Deggendorf vom 10.06.1980 (zuletzt geändert im Amtsblatt Nr. 14 vom 24.10.2014) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Jahrmarktgebühr

Die Gebühr beträgt je laufenden angefangenen Meter Standplatz

Netto 6,72 €
19 % MWSt 1,28 €
Brutto 8,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 06.12.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf 330 v. H. und der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) auf 330 v. H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I. S. 965) geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I. S. 3341) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt und mit der gleichen Fälligkeit erhoben.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden (§ 25 Abs. 3 GrStG), oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Betroffenen richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form
- an mehrere Betroffene richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=76) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 20.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Aufforderung zur Hundeanmeldung und Entrichtung der Hundesteuer 2022

1. An- und Abmeldung von Hunden

- a) Hundehalter sind verpflichtet, jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme anzumelden und Änderungen von Voraussetzungen für Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen unverzüglich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.
- b) Hundehalter haben ihren Hund innerhalb von zwei Wochen, wenn der Hund abhandenkommt, getötet wird, verendet, künftig in einer anderen Gemeinde gehalten wird oder den Besitzer wechselt, beim Stadtsteueramt abzumelden.

2. Festsetzung und Zeitpunkt der Entrichtung

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt ist. Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre und wird nicht jedes Jahr neu erstellt. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird.

Für bereits erfasste Hunde ist die Steuer satzungsgemäß jeweils am 01.05. des Jahres zu entrichten.

3. Die Hundesteuer beträgt im Jahr 2022 für:

den 1. Hund	25 €	jeden weiteren Hund	65 €
den 2. Hund	40 €	Kampfhunde	250 €

4. Ermäßigung wird gewährt für:

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- c) Hunde, die überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich sind, soweit es sich um keinen Kampfhund i. S. v. § 6 handelt. Der Hundehalter ist verpflichtet, diese Voraussetzungen in einem Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Deggen Dorf – Steueramt – nachzuweisen.

5. Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer wird für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Kampfhunde.

6. Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung jedes neu angemeldeten Hundes gibt das Stadtsteueramt Hundezeichen aus. Jeder steuerpflichtige Hund muss außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die Steuermarke tragen. Die bisher ausgegebenen Hundezeichen behalten bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung ist die Marke zurückzugeben.

7. Ersatzhunde

Wird anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt ein nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes neu angeschaffter Hund oder ein bereits gehaltener Hund, der erst vier Monate alt wird.

8. Kampfhunde

Als Kampfhunde gelten in Bayern Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vom 10.07.1992) abschließend aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind gem. § 1 dieser Verordnung in zwei Klassen eingeteilt. Für die Haltung eines Kampfhundes ist die Erlaubnis der Stadt Deggendorf erforderlich. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

9. Anleinplicht

Die Verordnung der Stadt Deggendorf zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden gilt für Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mind. 50 cm. Kampfhunde sind im gesamten Stadtgebiet und große Hunde nur auf, in der Verordnung näher bestimmten, öffentlichen Anlagen, Wegen, Straßen und Plätzen ständig an der Leine zu führen. Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (Tel. 0991 2960 – 303) der Stadt Deggendorf.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, der

- a) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt.

Verstöße können den Tatbestand der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabengefährdung nach Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS, 2024-1- 9) in der jeweiligen Fassung erfüllen.

Deggendorf, 20.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Flurneuordnung Metten II
Markt Metten, Landkreis Deggendorf

Gz. B - V 7566

Schlussfeststellung

- Das Verfahren Metten II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Metten II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

— Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48,

80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter



„Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorf-erneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623>)

Landau a.d.Isar, 08.11.2021

gez. Hans-Peter Schmucker
Amtsleiter

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Stadt Deggendorf

Freiwilliger Landtausch Schiltorn 2
Stadt Plattling, Landkreis Deggendorf

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Anordnungsbeschluss vom 06.12.2021 das Verfahren Schiltorn 2 - Freiwilliger Landtausch - angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, vom 03.01.2022 mit 03.02.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/>).

Deggendorf, 09.12.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister